

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Stück, 02.08.1893

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 2. August 1893.) 9. Stück.

Inhalt:

- N^o. 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. Mai 1893, betreffend Abänderung des Niederlage-Regulativs.
 N^o. 22. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juni 1893, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

N^o. 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung des Niederlage-Regulativs.

Oldenburg, 1893 Mai 3.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. April d. J. über die Zollbehandlung der gefüllt mit Mineralöl eingehenden Fässer beschlossen, den achten Absatz des §. 23 des Niederlage-Regulativs vom 5. Juli 1888 (Gesetzblatt Band 28, Seite 719 flg.) vom 1. Juli 1893 ab außer Kraft zu setzen.

Oldenburg, 1893 Mai 3.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Heumann.

Drost.

N^o. 22.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betr. Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Oldenburg, 1893 Juni 19.

Nachdem der Bundesrath beschlossen hat, daß für die zur Beförderung nach den Nordseehäfen bestimmten Wiederläufer und Schweine von der durch die Bekanntmachung vom 28. November 1887 (Central-Bl. S. 557) unter N^o. 2 verlangten Bescheinigung des Gesundheitszustandes der Thiere vor der Verladung fernerhin abgesehen werden soll, ist die Bestimmung unter Ziff. 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 6. December 1887 (Ges.-Bl. Bd. 27 S. 550) wegfällig geworden.

Oldenburg, 1893 Juni 19.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Siebenbürgen.